



Regierung von Oberfranken, Postfach 110165, 95420 Bayreuth

Markt Wiesau
Marktplatz 1
95676 Wiesau

Verwaltungsgemeinschaft Wiesau		
Eing.: 22. Aug. 2019		
MW	MF	VG
SG 106		

106
06.07.2019
ROF-SG26-3851.1-3-485-2
Ella Meserth
(0921) 604-1385
(0921) 604-4385
M 101
Ella.Meserth@reg-ofr.bayern.de
14.08.2019

Ihr Zeichen
Datum Ihrer Nachricht
Unser Zeichen
Ansprechpartner
Telefon
Telefax
Zimmer
E-Mail
Datum

**Bauleitplanung; Änderung des Flächennutzungsplanes
Aufstellung vorhabenbezogener Bebauungsplan "Sondergebiet
Sonnenenergienutzung Schönhaid Ost 1"
Aufstellung vorhabenbezogener Bebauungsplan "Sondergebiet
Sonnenenergienutzung Fürstenhof"**

Dienstgebäude
Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich der o.g. Planvorhaben werden von der Regierung von Oberfranken –Bergamt Nordbayern- keine Einwände erhoben.

Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass sowohl im Ortsteil Schönhaid als auch im Ortsteil Tirschnitz alter Bergbau umgegangen ist. Hier nichttrisskundige Grubenbaue können nicht ausgeschlossen werden. Bei den Baugrunduntersuchungen muss ein möglicher Altbergbau Berücksichtigung finden. Des Weiteren ist bei der Bauausführung auf Anzeichen alten Bergbaus (z. B. künstliche Hohlräume, altes Grubenholz, Mauerungen etc.) zu achten. Werden Hinweise auf alten Bergbau angetroffen, sind diese zu berücksichtigen und das Bergamt Nordbayern zu verständigen.

Mit freundlichen Grüßen

Meserth

Telefon 0921 604-0
Telefax 0921 604-1258
E-Mail poststelle@reg-ofr.bayern.de
www.regierung.oberfranken.bayern.de

Besuchszeiten
Mo-Do 08:00 – 12:00 Uhr
13:00 – 15:30 Uhr
Fr 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

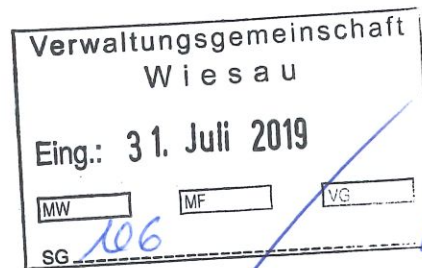
StOK Bayern in Landshut
IBAN: DE04 7500 0000 0074 3015 15
BIC: MARKDEF1750
Deutsche Bundesbank Regensburg





KBR Andreas Wühl · Steinwaldstr. 12 · 95676 Wiesau

Verwaltungsgemeinschaft Wiesau
Marktplatz 1
95676 Wiesau



Wiesau, 30. Juli 2019

**Bauleitplanung; Änderung des Flächennutzungsplans
Aufstellungsbeschluss;
Aufstellung vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Sonnenenergienutzung
Schönhaide Ost 1“;
Aufstellung vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Sonnenenergienutzung
Fürstenhof“;
Aufstellungsbeschluss;
Frühzeitige Behörden- und Fachstellenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 12
BauGB sowie der benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Feuerschutz (Art. 1 BayFwG) grundsätzlich folgende Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) zu überprüfen und bei Bedarf im Benehmen mit den zuständigen Kreisbrandrat abzustimmen.

1. Gewährleistung des Brandschutzes durch die gemeindliche Feuerwehr

Der abwehrende Brandschutz und der technische Hilfsdienst sind Pflichtaufgaben der Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich (Art. 83 Abs. 1 BV, Art. 1 (1) BayFwG). Die Gemeinden haben, in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit, ihre gemeindlichen Feuerwehren aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten (Art. 1 (2) BayFwG), damit im eigenen Wirkungskreis dafür gesorgt ist, dass drohende Brand- und Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden können sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet werden (Art. 1 (1) BayFwG).

2. Einhaltung der Hilfsfrist nach Nr. 1.1 VollzBekBayFwG

Jede an einer Straße gelegene Einsatzstelle muss von der gemeindlichen Feuerwehr in höchstens 10 Minuten nach Eingang der Brandmeldung bei der alarmauslösenden Stelle (Hilfsfrist) erreicht werden können (Nr. 1.1. VollzBekBayFwG). Bei der Aufstellung von

Bebauungsplänen sollte die Einhaltung der Hilfsfrist durch Rückfragen beim zuständigen Kreisbrandrat überprüft und abgeklärt werden (Hilfsfristen sind hier gegeben).

3. Ausreichende Löschwasserversorgung

Die Gemeinden haben in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit notwendige Löschwasserversorgungsanlagen bereitzustellen und zu unterhalten (Art. 1 Satz 2 BayFwG).

Der **Grundschutz an Löschwasser** durch das Hydrantennetz für die Gesamtheit des Baugebietes ist nach dem Merkblatt Nr. 1.8/5 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ Stand 08/2000 des. Bay. Landesamtes für Wasserwirtschaft und nach den Techn. Regeln des Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW – Arbeitsblätter W 331 „Hydranten“ und 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ Stand 02/2008 auszubauen. Zur Erzielung o.g. Löschwassermengen dürfen neben bereits bestehenden Hydranten auch alle Löschwasserentnahmestellen im Umkreis von 300 herangezogen werden, sofern der Zugriff auf dieses Wasser das ganze Jahr über sichergestellt ist. In diesem Falle sollte eine, für die Feuerwehr geeignete, Löschwasserentnahmestelle geplant werden. Dies können u.a. natürliche oder künstliche offene Gewässer bzw. unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14230 sein.

4. Ausreichende Erschließung für Feuerwehreinsätze

Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und unbehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achsenlast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auf die DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ und die bayerische Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ Stand 02/2007 verwiesen.

Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass die Photovoltaik-Freiflächenanlage ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar ist.

Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass die sog. „Wendehammer“ auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar sind. Zur ungehinderten Benutzung ist für Feuerwehrfahrzeuge (ausgenommen Drehleiterfahrzeuge DLAK 23/12) ein Wendeplatzdurchmesser nach EAE 85/95 analog der Forderung für 2-achsige Müllfahrzeuge anzustreben.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Wühl
Kreisbrandrat



Markt Fuchsmühl

Landkreis Tirschenreuth

Markt Fuchsmühl, Rathausplatz 1, 95689 Fuchsmühl

Markt Wiesau
Marktplatz 1
95676 Wiesau

Verwaltungsgemeinschaft Wiesau		
Eing.: 09. Aug. 2019		
MW ☒	IMF ☐	VG ☐
SG 106		
Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen/Sachbearbeiter		Telefon (0 96 34) 92 09 - 12

R.Bj

Ihre Zeichen
Ihre Nachricht vom
Ihr Zeichen 106 mit
Schreiben vom
06.07.2019

Heinl

Fuchsmühl,
07.08.19

Markt Wiesau: Bauleitplanung: Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen „Sondergebiet Sonnenenergienutzung Fürstenhof“ und „Sondergebiet Sonnenenergienutzung Schönhaid Ost 1“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dutz, lieber Toni,

wir wurden wegen der Bauleitplanung für die Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen „Sondergebiet Sonnenenergienutzung Fürstenhof“ und „Sondergebiet Sonnenenergienutzung Schönhaid Ost 1“ gemäß § 4 Abs. 1 BauGB angehört.

Der Marktrat Fuchsmühl hat in seiner Sitzung am 26.07.2019 folgendes beschlossen:

Beschluss 1:

- Der Markt Fuchsmühl stimmt der Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Sonnenenergienutzung Schönhaid Ost 1“ zu. Der Aufstellung vom vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Sonnenenergienutzung Fürstenhof“ stimmt der Markt Fuchsmühl vorbehaltlich nachfolgender Forderungen (Beschluss 2 mit Anlage) zu.

Beschluss 2:

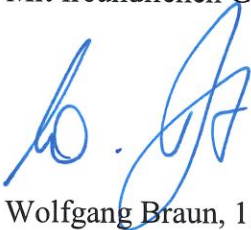
- Der Markt Fuchsmühl fordert eine Minimierung der Förderleistung von 10.000 kWp auf 8.000 kWp.
- Der Markt Fuchsmühl fordert im Westbereich, zu Fuchsmühl hin, eine breitere und höhere Bepflanzung. Die Höhe muss mindestens 10 Meter betragen.

Dienstgebäude: Rathausplatz 1 95689 Fuchsmühl Telefon: (0 96 34) 92 09 0 Telefax: (0 96 34) 92 09 30 Internet: www.fuchsmuehl.de Email: ernst.tippmann@fuchsmuehl.de	Besuchszeiten: Mo.-Fr. 8:00 - 12:00 Di. 16:00 - 17:00 Do. 16:00 - 18:00	Konten: Sparkasse: IBAN DE94 7535 0000 0810 1050 23 BIC BYLADEM1WEN VB / Raiba: IBAN DE88 7539 0000 0005 8108 92 BIC GENODEF1WEF
--	---	---

- Der Markt Fuchsmühl fordert im Ostbereich, dass der Kamm erhalten bleibt. Die Anlage müsse somit zurückgenommen werden, damit aus Fuchsmühler Sicht, der Kamm zu sehen bleibt.
- Der Markt Fuchsmühl wünscht einen Abstand zur bestehenden Straße (Höhenweg) von mindestens 10 Meter.

Bitte berücksichtige unsere Forderungen.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Braun, 1. Bürgermeister

Anlage: Lageplan

